

---

## Satzung

### des Vereins der Förderer des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Mering e.V.

#### PRÄAMBEL

Das Gemeindezentrum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mering Sankt Johannes in der Martin-Luther-Straße ist seit 1951 der Mittelpunkt des evangelischen Gemeindelebens in Mering. Der letzte Ausbau des Gemeindezentrums erfolgte 1970 durch den Bau des Kirchengemeindehauses, kurz gefolgt von einer Generalinstandsetzung und Vergrößerung der Kirche sowie vom Bau des freistehenden Kirchturms. Mittlerweile reichen die baulichen Gegebenheiten des Gemeindehauses nicht mehr aus, weder in baulich-technischer Hinsicht, noch in Bezug auf die Bedürfnisse der weiter gewachsenen Gemeinde. Zur ideellen und finanziellen Unterstützung hat sich der „Verein der Förderer des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Mering“ gegründet und sich folgende Satzung gegeben:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Mering“
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg wird er als „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mering, Landkreis Aichach-Friedberg.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Gemeindeleben in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mering durch die Neuerrichtung, Einrichtung und / oder Erhaltung des evangelisch-lutherischen Gemeindezentrums (Kirche und ihrer Anbauten) in der Marktgemeinde Mering zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Beschaffung von finanziellen Mitteln
  - die Unterstützung des Neubaus und die Instandhaltung des Gemeindezentrums
  - die finanzielle Unterstützung bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten im Rahmen des Vereinszweckes
  - die Öffentlichkeitsarbeit im Austausch mit dem Kirchenvorstand St. Johannes Mering

#### § 3 Vereinsvermögen

- (1) Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst zusteht. Die Mitglieder haben daran keinen Anteil.
- (2) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen.
- (3) Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

---

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen, sondern nur Ersatz ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit anfallenden Ausgaben.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und die Zweckverwirklichung betreffen, sind vor dem In Kraft setzen dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, damit diese die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetze nicht beeinträchtigen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken. Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins.
- (2) Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Alters und der aktuellen Adresse zu beantragen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt ist möglich jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder in sonstiger Weise in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung seiner Zuwendungen an den Verein.

---

## § 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest; sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen sein. Es steht den Mitgliedern frei, den Vereinszweck durch über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen zu fördern.

## § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im 1. Halbjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt oder der Vorstand sie beschließt.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform nach § 126 b BGB ( d. h. durch Brief, e-Mail oder Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - (b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - (c) Zustimmung zu Verfügungen des Vorstandes, die über Euro 5.000,- hinausgehen
  - (d) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
  - (e) die Entlastung des Vorstandes
  - (f) die Wahl der Vorstandsmitglieder des Vereins
  - (g) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - (h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (i) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
  - (j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; bei natürlichen Personen erst ab vollendetem 14. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme, Vertretung oder Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (7) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung, es sei denn ein Mitglied verlangt schriftliche Abstimmung.
- (10) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmanteile erreicht haben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

---

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder ( Beisitzer ) wählen.
- (2) Die in der Kirchengemeinde Mering installierten Pfarrer/innen von St. Johannes sind beratende Vorstandsmitglieder kraft Amtes, jedoch ohne Stimme, sie werden nicht gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, möglichst eine Woche vorher. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Vereinsintern gilt: Verfügungen über das Vereinsvermögen kann der Vorstand in Höhe bis zu Euro 5.000,- treffen. Verfügungen im Sinne des § 2 der Satzung an die Kirchengemeinde St. Johannes sind jederzeit in nicht begrenzter Höhe möglich. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung hat nachzuweisen:
  - (a) die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben
  - (b) den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (4) Die Kassenführung ist jährlich durch mind. zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie prüfen jährlich Kassen, Konten und Belege des Vereins, also das gesamte Rechnungswerk, nehmen die Prüfung der Jahresabschlussrechnung vor und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen dürfen ersetzt werden.

---

## § 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und die Zweckverwirklichung betreffen, sind vor dem In Kraft setzen dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, damit diese die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetze nicht beeinträchtigen.

## § 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 13 Vermögensbindung, Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – gleich aus welchem Grund und in welcher Weise – bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Mering zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Eine nach § 12 dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder die Übertragung seines Vermögens als Ganzes sowie eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Gegründet, Mering, den 30.03.2012

1. Änderung vom 18.09.2012

gez.

1. Vorsitzender

Schriftführerin